

RUBAG GARANTIE 3 Jahre

Garantiebestimmungen der Fa. RUBAG, Birsfelden



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Garantiezeit	2
3.	Voraussetzungen für eine 3 Jahre RUBAG GARANTIE.....	2
4.	Umfang der Garantieleistungen	2
5.	Vorkommnisse, die zum Beenden des Garantiezeitraumes führen.....	3
6.	Nicht erfasst von der RUBAG GARANTIE 3 Jahre sind:	3
7.	Schadenersatz während der Garantiezeit	4
8.	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie	4
9.	Abwicklung im Garantiefall	5
10.	Zusätzliche optionale Dienstleistungen.....	5
11.	Allgemeines / Rechtliches.....	5
12.	Zusatz-Abschnitt bei YANMAR Maschinen	6
13.	Umfang der Garantieleistung bei YANMAR Maschinen.....	6
14.	Voraussetzungen für eine Garantieverlängerung um zusätzliche 24 Monate.....	6

1. Geltungsbereich

Diese **RUBAGGARANTIE** Bestimmungen gelten für den Verkauf von Geräten oder Maschinen durch die Firma **RUBAG**, nachfolgend Verkäufer oder **RUBAG** genannt, an den Käufer. Sie gelten beim direkten Kauf bei der Firma **RUBAG** und sind auf die Landesgrenzen der Schweiz sowie das Fürstentum Lichtenstein beschränkt.

Maschinen der Marke YANMAR unterliegen gemäss Punkt 12 speziellen Bedingungen. Punkt 2 dieser Bestimmungen findet keine Geltung bei YANMAR Maschinen. Alle anderen Punkte sind übertragbar und anwendbar auf YANMAR Maschinen wie nachfolgend geregelt.

Elektrische Maschinen und Geräte ab CHF 1'900.- exkl. MwSt. sind hiervon ausgenommen und werden separat geregelt. Siehe Garantiebestimmungen **RUBAGeGARANTIE**.

2. Garantiezeit

Der Verkäufer gewährt beim Kauf eines neuen Gerätes oder Maschine grundsätzlich 36 Monate oder 3'000 Betriebsstunden Garantie, je nach dem, was zuerst eintrifft.

Geräte mit einem Warenwert unter CHF 1'900.- exkl. MwSt. sind von diesen Garantielaufzeiten ausgeschlossen.

Für Geräte unter CHF 1'900.- exkl. MwSt. wird generell 12 Monate Werksgewährleistung gewährt.

Für Defekte oder Sachmängel, welche unter Punkt 6 aufgeführten Punkten unterliegen, gilt ebenfalls eine Garantiezeit von 12 Monaten.

Die Garantiefrist beginnt mit der Auslieferung des Gerätes oder Maschine und bedingt den Kauf bei der Fa. **RUBAG**.

Die Garantiezeit ist auf den Erstkäufer des Produkts beschränkt und ist nicht übertragbar.

3. Voraussetzungen für eine 3 Jahre RUBAGGARANTIE

Zum Erhalt der **RUBAGGARANTIE** sind die nach Betriebsanleitung erforderlichen Servicearbeiten nach Wartungsintervall stets durch eine **RUBAG** Niederlassung durchführen zu lassen. Werden die Betriebsstunden nicht erreicht, muss mindestens einmal pro 12 Monate eine Wartung durch den Verkäufer durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Garantie automatisch um weitere 12 Monate oder 1'000h (was zuerst eintritt), jedoch bis maximal 3'000h oder 36 Monate.

Tritt während der Garantiedauer ein Sachmangel auf, richtet sich der Garantieanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften, falls nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Umfang der Garantieleistungen

Der Verkäufer garantiert, dass das Vertragsobjekt frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den geltenden Industriestandards entsprechen.

Während des Garantiezeitraums wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen defekte Teile reparieren oder ersetzen, sofern der Defekt auf einen Herstellungsfehler oder eine fehlerhafte Verarbeitung zurückzuführen ist und nicht unter Abschnitt «nicht erfasst von der **RUBAGGARANTIE** sind» aufgeführt wird.

Die Garantie umfasst die Behebung sämtlicher Sachmängel des Vertragsobjekts in Bezug auf Fertigungs- oder Materialfehler. Sie ist auf die Nachbesserung des Sachmangels beschränkt. Andere gesetzliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Garantieverlängerung gilt gerätebezogen und ist somit nicht übertragbar.

Wird innerhalb der Garantielaufzeit ein Ersatzteil auf Garantie ersetzt, beträgt die Garantiezeit auf das ausgewechselte Ersatzteil 1 Jahr. Diese erweiterte Garantie beinhaltet nur die Materialkosten, die Arbeits- und Reisekosten sind nach dem Ablauf der Garantielaufzeit ausgeschlossen. Massgebend hierbei ist das auf dem Lieferschein der FA. **RUBAG** vermerkte Lieferdatum des Ersatzteiles.

Die Garantie deckt keine Schäden oder Mängel ab, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch der Baumaschinen und -geräte zurückzuführen sind. Dies schliesst insbesondere den Einsatz ausserhalb der vom Hersteller vorgesehenen Anwendungsgebiete sowie den Einsatz in extremen Umweltbedingungen aus.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf Naturkatastrophen, höhere Gewalt oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, die ausserhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen.

5. Vorkommnisse, die zum Beenden des Garantiezeitraumes führen

Die Garantie erlischt, wenn der Kunde Reparaturen oder Wartungsarbeiten am Vertragsobjekt selber oder diese durch Dritte durchführen lässt. Sollte der Kunde dies trotzdem machen, tut er dies auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten.

Die Garantie erlischt, wenn das Produkt von einer nicht autorisierten Person repariert, geändert oder gewartet wurde.

Die Garantie erlischt bei jeglichen Änderungen an der Maschine oder dem Gerät, welche nicht vom Verkäufer durchgeführt oder genehmigt wurden.

Die Garantie erlischt, wenn der Käufer Betriebsstoffe verwendet, die nicht den Herstellerempfehlungen entsprechen und zu Schäden an dem Vertragsobjekt führen.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf die Nichtbeachtung der Bedienungs- und Sicherheitsanleitungen des Herstellers zurückzuführen sind.

In obigen Fällen erlischt die Garantie des Käufers beim Verkäufer sofort. Sie kann nicht nachträglich wieder aufgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, sollte beim Kauf eine erweiterte Garantie oder ähnliches gekauft worden sein.

6. Nicht erfasst von der RUBAG**GARANTIE** 3 Jahre sind:

- Schäden an Zubehörteilen, Werkzeugen oder Verschleissteilen, wie z.B. Meissel, Glättescheiben, Diamantscheiben, Anbauplatten, Löffel, Hubgabeln usw.
- Schäden an Zubehörgeräten und Werkzeugen, welche nicht im Herstellerwerk konfiguriert und verbaut wurden und nicht zum Grund-Lieferumfang der Maschine gehören, wie z.B. Schnellwechsler, Powertilt, Schwenkantriebe, Tilt- / Rotatoren, Abbauhammer, Erdbohrer, Greifer, Schallengreifer, Mehrzweckgreifer, usw.
- Schäden an speziellen Aufbauten und Abänderungen wie z.Bsp. Zentralschmieranlagen, Hubhöhen- und Schwenkbegrenzungen, Funkfernsteuerungen usw.
- Elektrischer Antriebsstrang inklusive Batterien, deren Ladegeräte sowie allfällige Bedienungseinrichtungen wie z.Bsp. Funkfernsteuerungen.
- Abgassysteme und deren Komponenten wie z.Bsp. Dieselpartikelfilter, SCR-Katalysatoren, AD-Blue Einheiten sowie Teile des Abgassystems, welche natürlichem Verschleiss unterliegen oder aufgrund falscher Handhabung, wie z.Bsp. ein manuelles Abbrechen

eines Ausbrennvorganges oder das Ignorieren solcher Warnungen oder Fehlermeldungen der Maschine, insbesondere ein nachweisliches Weiterarbeiten mit einem vollen Russpartikel Filter oder ein nicht Durchführen der erforderlichen Intervention.

- Teile, welche zum Wartungsumfang gehören sowie Teile mit Bodenberührung und deren direkter Antrieb, insbesondere komplette Fahrwerke bei Raupenfahrzeugen inklusive aller Komponenten wie Lauf- und Tragrollen sowie Leit- und Endantriebsrad.
- Komponenten, die das Hydrauliksystem betreffen wie Schäden an Hydraulikpumpen und Motoren, Hydraulikschläuche, Hydraulikverschraubungen und O-Ringe oder andere Dichtungen, Hydraulikzylinder und deren Dichtungen sowie Hydraulikkupplungen jeglicher Art wie Steck-, Schraub-, Multi-, Vollhydraulische Kupplungen usw.
- Optische Erneuerungen/Optimierungen, Transportschäden, Betriebsstoffe, etc.
- Glasbruchschäden an Spiegel, Scheiben, Lampen, Kameras usw.
- Schäden herführend von Bedienungsfehlern, Vandalismus, sonstigen Gewaltschäden, äussere Einwirkungen von Dritten, höhere Gewalt sowie Elementarereignisse, etc.
- Schäden, welche auf mangelhafte oder fehlerhafte, tägliche und wöchentliche Wartung durch den Kunden zurückzuführen sind sowie durch den Kunden selber ausgeführte Reparaturen.

7. Schadenersatz während der Garantiezeit

Es besteht kein Schadenersatzanspruch. Für die Dauer der Garantiereparatur besteht ausserdem kein Anspruch auf ein kostenloses Ersatzgerät.

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, falls beim Verkäufer verfügbar, ein Ersatzgerät zu Sonderkonditionen zu mieten. Dies muss vor Anlieferung telefonisch beim Verantwortlichen angefragt und mitgeteilt werden und kann vom Verkäufer abgelehnt werden, sollte im Einzelfall kein Ersatzgerät verfügbar sein.

Der Verkäufer ist nicht in der Pflicht, ein Ersatzgerät zu organisieren oder zu beschaffen.

Das Ersatzgerät muss vom Kunden abgeholt werden.

Für die Dauer der Ersatzgerät-Miete gelten die aktuellsten Mietbedingungen des Verkäufers.

8. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie

Eine ordnungsgemässe Bedienung und Verwendung des Gerätes gemäss Bedienungsanleitung.

Die Durchführung der vom Hersteller vorgeschrieben regelmässigen Wartung gemäss Bedienungsanleitung und eine jährliche Wartung durch den Verkäufer.

Verwendung von Original-Ersatzteilen, geliefert vom Verkäufer.

9. Abwicklung im Garantiefall

Unverzögliche schriftliche Mängelanzeige des Sachmangels an die nächstgelegene Niederlassung des Verkäufers.

Erforderliche Angaben:

- Zeitpunkt der Feststellung des Mangels
- Beschreibung des Sachmangels
- Betriebsstunden
- Hersteller, Modell, Typ, Serie-Nummer
- falls möglich Übersendung von Fotos.

Zu kontaktieren ist immer die nächstgelegene Niederlassung des Verkäufers, unabhängig davon, wo sich die Maschine befindet. In Einzelfällen kann der Verkäufer eine Servicestelle der **RUBAG** in Auftrag geben, die Arbeiten auszuführen. Die Servicestelle muss die Arbeiten jedoch stets mit der Garantieabteilung der Fa. **RUBAG** absprechen.

Anlieferung des mangelhaften Gerätes durch den Kunden bei der nächsten **RUBAG** Filiale, wenn Geräte-/Maschinenbedingt möglich ordnungsgemäss verpackt, mit oben genannten Angaben zum Defekt. Versenden an die nächste Niederlassung des Verkäufers durch den Kunden auf seine Gefahr und Kosten. Ist das Vertragsobjekt nicht mehr mit eigener Kraft fahrbar, wird ein mobiler Servicetechniker vom Verkäufer gesendet. Fehlende Infrastruktur seitens des Käufers, um ein fahrbares Gerät anzuliefern, reicht nicht aus, um einen kostenlosen Servicetechniker anzufordern.

Untersuchung des Gerätes durch die **RUBAG** Niederlassung auf angezeigte Sachmängel unter Mitteilung der Reparaturdauer.

Fertigmeldung des reparierten Gerätes bzw. reparierter Teile und allfällige Rückführung an die vom Kunden mitgeteilte Adresse, auf Gefahr und Kosten des Kunden.

10. Zusätzliche optionale Dienstleistungen

Auf Anforderung des Kunden leistet der Verkäufer den Einsatz auf der Baustelle, während den üblichen Geschäftszeiten des Verkäufers.

An- und Rückfahrten werden gemäss den aktuellsten Service-Preislisten in Rechnung gestellt. Überstunden und Spesen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

11. Allgemeines / Rechtliches

Verletzt der Kunde die aufgeführten Pflichten, erlöschen sämtliche Garantieansprüche.

Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die mit dem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbarten allgemeinen Garantiebedingungen der **RUBAG**.

Der Kunde akzeptiert diese mit seiner Unterschrift auf dem Kaufbeleg oder Lieferschein.

Diese Garantiebestimmungen sind per sofort gültig und bleiben bis auf Widerruf in Kraft.

Diese Garantiebestimmungen unterliegen dem schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Garantiebestimmungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantie unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bei Streitigkeiten gilt Gerichtsstand Arlesheim/BL/Schweiz.

12. Zusatz-Abschnitt bei YANMAR Maschinen

Der Käufer erkennt die Bestimmungen des ihm vorgelegten Y-Care Vertrages von YANMAR an und akzeptiert diese mit seiner Unterschrift gänzlich.

Der Verkäufer gewährt beim Kauf einer neuen Maschine grundsätzlich 36 Monate oder 3'000 Betriebsstunden Garantie, je nach dem, was zuerst eintritt.

Ein Garantieleistungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die Maschine bei der Fa. **RUBAG** direkt gekauft wurde.

Die Garantiefrist beginnt mit Auslieferung oder Abholung der Maschine und ist auf den Erstkäufer des Produkts beschränkt und nicht übertragbar.

Die Verjährungsfrist entspricht stets der Garantiefrist.

13. Umfang der Garantieleistung bei YANMAR Maschinen

Sämtliche Garantieumfänge sind vollumfänglich dem Y-Care Vertrag von YANMAR zu entnehmen.

Die Garantie (36 Monate) sowie die Verlängerung (12/24 Monate) umfasst die Behebung sämtlicher Sachmängel an den Geräten. Die Garantieleistung ist auf die Nachbesserung des Sachmangels beschränkt. Andere gesetzliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Garantieverlängerung gilt Gerätebezogen und ist somit nicht übertragbar.

14. Voraussetzungen für eine Garantieverlängerung um zusätzliche 24 Monate

Die Garantieverlängerung muss beim Kauf, spätestens bei der Übergabe der Maschine abgeschlossen werden.

Zum Erhalt des verlängerten Garantiezeitraums sind die nach Betriebsanleitung erforderlichen Servicearbeiten nach Wartungsintervall stets durch eine **RUBAG** Niederlassung durchführen zu lassen. Werden die Betriebsstunden nicht erreicht, muss mindestens einmal pro 12 Monate eine Wartung bei einer Niederlassung des Verkäufers durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Garantie automatisch um weitere 12 Monate oder 1'000h (was zuerst eintritt), jedoch bis maximal 60 Monate oder 5'000h.